

Rücksichtlich der Frevler an stehendem Holze ist die untere Stamm-Stärke 18 Zoll hoch über dem Boden, — es mag nun die wirkliche Abnahme in dieser, oder in größerer Höhe geschehen sein, — dasern aber der Stamm niedriger als 18 Zoll vom Boden abgeholt worden, die Stelle der wirklichen Abnahme zu messen. Läßt sich der Durchmesser weder am Stamme, noch am Stocke mehr erörtern, so hat der Denunciant, so weit darüber nachzukommen, das gestorbene Holz in allen seinen Dimensionen möglichst genau zu messen und zu beschreiben, und mit Rücksicht hierauf, so wie auf andere, durch die Untersuchung sich ergebende Umstände wird dann der Werth von dem Gerichte ermessen und bestimmt.

§. 27.

Für alles trockene, abständige und für unterdrückt anzusprechende Holz wird ein Schadenersatz nicht in Anschlag gebracht, sondern nur der Werth. Außerdem aber ist neben der Werthlose-Rattung und Strafe derjenige Schadenersatz in Anrechnung zu bringen, welcher den nachfolgenden Bestimmungen entspricht.

§. 28.

Der Schadenersatz bei Entwendungen von stehendem Holze soll folgen-
dergestalt berechnet werden:

1) Von bei Mittel- oder Niederwalde (Ausschlagwalde) übergehaltenen Stämmen (Oberholze) und zwar

von einem Laubeise	der achtfache Werth,
von einem Bor- oder Ueberständler nicht über	
8" im Durchmesser	der sechsfache Werth,
von einem Bor- oder Ueberständler über 8" im	
Durchmesser	der vierfache Werth,
von einem jeden Oberholzstamme über 12" im	
Durchmesser	1 fl. 45 Kr. resp. 1 Thl.

2) Wenn in Schlagholzörtern in dem Zeitraum vom 1. November bis 1. April desjenigen Jahres, worin der Abtrieb forstmäßig stattfinden sollte, Unterholz gehauen wird, so wird nur dessen Werth, mit Rücksicht auf die etwaige Lauglichkeit zu Ruhholz bezahlt; geschieht die Entwendung aber früher, so tritt neben dem Werthbesege der doppelte Betrag des Werthes als Schadenersatz ein.